



BETHGE.REIMANN.STARI
RECHTSANWÄLTE

- RECHT AKTUELL -

Kurzinfo zum Energierecht

Nr. 33 / 20. Januar 2014

Neues Widerrufsrecht für Energie-, Wasser- und Wärme- lieferverträge zum 13. Juni 2014 – neue Muster –

Europa hat neue Regelungen zum Widerrufsrecht vorgegeben. Der deutsche Gesetzgeber hat die europäischen Vorgaben nunmehr umgesetzt.

Die Änderungen zum Widerrufsrecht treten zum **13. Juni 2014** in Kraft. **Es gibt keine Umsetzungsfristen!** Erstmals wurde ein ausdrückliches Widerrufsrecht für Strom-, Gas, Wärme- und Wasserlieferungsverträge geregelt (soweit die Verträge im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen mit Verbrauchern zustande gekommen sind).

Wenn Sie also den Abschluss Ihrer Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasserlieferungsverträge außerhalb Ihrer Geschäftsräume **z.B. per Email, Brief, Fax, telefonisch** oder bei den **Kunden zu Hause** anbieten, dürfen Sie ab dem 13. Juni 2014 nur noch Verträge verwenden, die die neue Widerrufsbelehrung (einschließlich neuer Muster-Widerrufserklärung) vorsehen.

Bei einer fehlenden oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung verlängert sich die Widerrufsfrist auf ein Jahr und 14 Tage!

Wir dürfen für Sie nachfolgend die wesentlichen Änderungen zusammenfassen:

Was ist neu?

- **Widerrufsrecht für Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmelieferungsverträge**

In der Vergangenheit war teilweise unklar, ob auch Strom- und Wärmelieferungsverträge eine Widerrufsbelehrung vorsehen müssen. Dieser Streit hat sich erledigt. Nach der neuen Rechtslage können Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmelieferungsverträge ausdrücklich widerrufen werden, so dass die Widerrufsbelehrung zwingend ist.

Welche Verträge sind betroffen?

Bitte beachten Sie, dass nicht nur Ihre Sonderkundenverträge, sondern auch Ihre **Grundversorgungsverträge** betroffen sein können. Sie sollten die neue Widerrufsbelehrung daher ebenfalls – als Ergänzende Bedingung Ihrer Grundversorgung – auf Ihrer Homepage veröffentlichen.



Allerdings fallen Grundversorgungsverträge, die ausschließlich durch eine Entnahme des Kunden von Strom-, Wasser oder Wärme faktisch zustande kommen, nicht unter die neuen Regelungen. Eine nachträgliche Übermittlung der Widerrufsbelehrung ist daher aus unserer Sicht in diesen Fällen nicht erforderlich.

- **Widerrufsfrist**

Europäisch einheitlich beträgt die Widerrufsfrist nunmehr 14 Tage ab Vertragsschluss. Für Deutschland war das bisher auch so, so dass hier keine Änderung eingetreten ist.

Soweit der Kunde gar nicht bzw. fehlerhaft über seine Widerrufsmöglichkeiten informiert wurde, gilt nunmehr eine maximale Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen (ebenfalls ab Vertragsschluss). Diese Regelung ist **neu** und zum Vorteil der Energieversorgungsunternehmen, da vorher bei fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung von einem „Endlos-Widerrufsrecht“ des Kunden ausgegangen wurde.

- **Widerrufserklärung – jetzt auch telefonisch möglich!**

Nach wie vor muss die Widerrufserklärung ausdrücklich erfolgen. **Neu** ist allerdings, dass die Widerrufserklärung **keiner Textform** mehr bedarf. Die Kunden können nun den Strom- bzw. Wärme- oder Wasserliefervertrag auch telefonisch widerrufen. Ihre Mitarbeiter sollten Sie entsprechend schulen, dass ein telefonisch erklärter Widerruf zulässig ist und dokumentiert wird.

- **Neue Widerrufsformulare**

Der Gesetzgeber hat ein neues Formular zur **Widerrufsbelehrung** vorgegeben. Zur Rechtssicherheit empfehlen wir Ihnen dieses Formular zu verwenden. Das Formular sieht teilweise optionale Formulierungen vor. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich, die Widerrufsbelehrung individuell auf Ihre Verträge anzupassen.

Neu ist ebenfalls, dass Sie dem Kunden eine **Muster-Widerrufserklärung** zur Verfügung stellen müssen. Auch hier hat der Gesetzgeber ein Muster vorgegeben. Der Kunde ist aber nicht dazu verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Trotzdem müssen Sie dem Kunden das Muster zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Sie –müssen aber nicht – auf Ihrer Internetseite ein **Online-Widerrufsformular** für den Kunden bereithalten. Wenn Sie sich für ein Online-Widerrufsformular entscheiden, müssen Sie die Kunden entsprechend in der Widerrufsbelehrung auf dieses hinweisen.

Neue Informationspflichten für Online-Vertragsabschlüsse

Das Gesetz hat nicht nur neues für das Widerrufsrecht gebracht, sondern auch für den online-Vertragsabschluss von Energielieferverträgen.

Ab dem 13. Juni 2014 hat der Gesetzgeber **neue Informationspflichten** für Online-Abschlüsse eingeführt. Die Informationspflichten ergeben sich in erster Linie aus Art. 246 a EGBGB (Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen) und zusätzlich aus Art. 246 c EGBGB (Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr).



Unser Service fur Sie!

Wenn Sie bereits Online-Vertragsabschlusse anbieten oder zukunftig anbieten wollen, empfehlen wir Ihnen unseren **Leitfaden zum Online-Abschluss von Energieliefervertragen**. Dieser aktuelle Leitfaden hilft Ihnen insbesondere bei der Umsetzung der rechtssicheren Programmierung durch Checklisten und Prozessbeschreibungen. Alle aktuellen rechtlichen Neuerungen sind darin bereits berucksichtigt. Sie konnen unseren Leitfaden unproblematisch durch das beigefugte Fax kostenpflichtig bestellen.

Wenn Sie die fortwahrenden Gesetzesanderungen mit Ihrer „man-power“ nicht mehr bewaltigen konnen, geben Sie das **Vertragscontrolling** gerne in unsere Hande. Auf Ihre **individuellen Bedurfnisse** zugeschnitten nehmen wir Ihnen die Prufung und Uberarbeitung Ihrer Vertrage ab und helfen Ihnen dabei, dass Sie immer aktuell informiert sind und Ihre Vertrage aktuell bleiben. Sprechen Sie uns gerne zu unserem Vertragscontrolling an! Wir schicken Ihnen gerne ein Angebot zu.

gez.
Wibke Reimann
Rechtsanwaltin

gez.
Dr. Fatima Massumi
Rechtsanwaltin

Redaktion: Rechtsanwaltin Wibke Reimann und Rechtsanwaltin Dr. Fatima Massumi
Herausgeber: Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwalte, Berlin
Sekretariat: Katja Schabsdat, Tel: 030 – 890492-12, Fax: 030 – 890492-10

Recht aktuell wird nach sorgfaltig ausgewahlten Unterlagen erstellt. Diese Veroffentlichung verfolgt ausschlielich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollstandigkeit. Fur die Anwendung im konkreten Fall kann eine Haftung nicht ubernommen werden. Sollten Sie weitere Fragen zu den angesprochenen Themen haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner. Der Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Wenn Sie die Publikation nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.



Leitfaden zum Online-Abschluss von Energielieferverträgen

Immer mehr unserer Mandanten nutzen neue Vertriebswege. Insbesondere bieten immer mehr Stadtwerke Energielieferverträge Online über ihre Internetseite an. Die besondere Herausforderung bei Online-Angeboten liegt jedoch darin, die gesetzlichen Hinweis- und Informationspflichten bei der Gestaltung der Homepage zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben der 2012 eingeführten sog. „Buttonlösung“, auch die ab Juni 2014 neu eingeführten Informationspflichten. Berücksichtigen Sie diese gesetzlichen Vorgaben nicht, führt dies zur Unwirksamkeit der Verträge.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Hinweis- und Informationspflichten sind sehr umfangreich, gleichzeitig aber von extrem schlechter Qualität, so dass das Gesetz derzeit ein „Wirrwarr“ von Pflichten darstellt, das wenig durchdacht erscheint. Hier lauern bei der Umsetzung Gefahren.

Aufgrund der großen Nachfrage zum Thema Online-Angebote haben wir einen „Leitfaden zum Online-Abschluss von Energielieferverträgen“ gestaltet. Der Leitfaden soll Sie bei der Gestaltung Ihrer Homepage und Ihrer Online-Angebote „an die Hand nehmen“ und Ihnen praktische Umsetzungstipps geben. Der Leitfaden enthält neben rechtlichen Hinweisen auch Checklisten und Umsetzungsmuster.

Gegen eine Schutzgebühr in Höhe von **750,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer** stellen wir Ihnen unseren Leitfaden gerne zur Verfügung stellen.

Wir bitten um **kostenpflichtige** Übersendung des Leitfadens.

Name/Firma

Ansprechpartner

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel